

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



6B_273/2023

Urteil vom 21. April 2023

Strafrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichterin Jacquemoud-Rossari, Präsidentin,
Gerichtsschreiberin Arquint Hill.

Verfahrensbeteiligte
A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Spisergasse 15, 9001 St. Gallen,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Verletzung der Maskentragpflicht (Covid-19-Verordnung), Ungehorsam gegen Anordnungen eines
Sicherheitsorgans des öffentlichen Verkehrs; Nichteintreten,

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen, Strafkammer, vom 1. Dezember
2022 (ST.2022.114-SK3).

Die Präsidentin zieht in Erwägung:

1.
Das Kreisgericht Toggenburg büsste den Beschwerdeführer mit Entscheid vom 23. Juni 2022 wegen Verletzung der Maskentragpflicht gemäss Art. 28 lit. e i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie wegen Ungehorsams gegen Anordnungen eines Sicherheitsorgans des öffentlichen Verkehrs (Art. 9 Abs. 1 BGST) mit Fr. 200.–. Eine dagegen gerichtete Berufung wies das Kantonsgericht St. Gallen am 1. Dezember 2022 ab und bestätigte den Entscheid des Kreisgerichts Toggenburg vom 23. Juni 2022. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

2.
Eine Beschwerde hat ein Begehren und deren Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür; vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) besteht eine qualifizierte

Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (**BGE 147 IV 73** E. 4.1.2).

3.

Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Der Beschwerdeführer beruft sich auf die Bundesverfassung und Menschenrechte, insbesondere auf Art. 10 BV. Er legt jedoch überhaupt nicht dar, inwiefern diese Norm durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sein soll. Stattdessen führt er u.a. aus, die Covid-19-Pandemie sei eine geplante Sache, eine "Plandemie", die sogenannte Impfung stelle eine gentechnische, experimentelle Misshandlung bei massenhaften und globalen Verstössen gegen den Nürnberger Kodex dar und die Massnahmen des Bundesrats seien vorwiegend politisch motiviert und mit Hirnwäsche verbunden. Zudem verweist er auf Schriften und Rechtsschriften eines Rechtsanwalts. Die Ausführungen des Beschwerdeführers sind allgemeiner Natur, mit denen er - völlig losgelöst von den vorinstanzlichen Erwägungen - den Sachverhalt aus eigener Sicht schildert bzw. seine Weltanschauung und Ideologie darstellt. Daraus ergibt sich nicht im Ansatz, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Entscheid gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Der Begründungsmangel ist evident. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

4.

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht St. Gallen, Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 21. April 2023

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Jacquemoud-Rossari

Die Gerichtsschreiberin: Arquint Hill
Bundesgericht

Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



6B_423/2023

Urteil vom 24. April 2023

Strafrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichterin Jacquemoud-Rossari, Präsidentin,
Gerichtsschreiberin Arquint Hill.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Versuchte Erpressung und Beschimpfung; Nichteintreten,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern, 1. Strafkammer, vom 17. Februar 2023 (SK 22 460).

Die Präsidentin zieht in Erwägung:

1.

Das Obergericht des Kantons Bern stellte mit Urteil vom 17. Februar 2023 die Rechtskraft des erstinstanzlichen Schuldspruchs wegen Beschimpfung und die Verurteilung zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen fest. Zudem erklärte es den Beschwerdeführer schuldig der versuchten Erpressung und verurteilte ihn zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 9 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren. Es regelte überdies die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

2.

Die als "Einspruch" bezeichnete Eingabe ist als Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG zu behandeln.

3.

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Im Rahmen der Sachverhaltsrüge genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern (**BGE 137 II 353** E. 5.1; Urteil 6B_1513/2021 vom 10. Januar 2022 E. 4 mit Hinweis).

4.

Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Der Beschwerdeführer beanstandet vor Bundesgericht seine Verurteilung und macht sinngemäss eine willkürliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung geltend. Dabei beschränkt er sich allerdings lediglich darauf, zu behaupten, die Gerichte hätten seine Aussagen nicht korrekt wiedergegeben und ihn für etwas verurteilt, was er nicht getan habe; sie hätten einer Zeugin geglaubt, die Unwahrheiten erzählt und sich vor Gericht total widersprochen habe. Damit erschöpfen sich seine Ausführungen in einer pauschalen und rein appellatorischen Kritik am angefochtenen Urteil, die unzulässig ist. Der Beschwerdeführer verkennt, dass sich eine Verfassungsverletzung nicht mit reinen Behauptungen und Willkür nicht mit der Darlegung der bloss eigenen Sicht auf die Sachlage begründen lässt. Eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz fehlt vollständig. Weshalb und inwiefern das vorinstanzliche Urteil willkürlich oder sonstwie bundesrechtswidrig sein könnte, lässt sich der Beschwerdeeingabe folglich nicht im Ansatz entnehmen. Der Begründungsmangel ist evident. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG mangels einer tauglichen Begründung nicht einzutreten.

5.

Ausnahmsweise wird von einer Kostenaufgabe abgesehen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Demnach erkennt die Präsidentin:

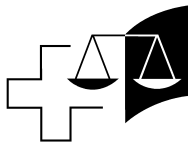
1.
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2.
Es werden keine Kosten erhoben.
3.
Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern, 1. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 24. April 2023

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Jacquemoud-Rossari

Die Gerichtsschreiberin: Arquint Hill
Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



6B_408/2023

Urteil vom 26. April 2023

Strafrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichterin Jacquemoud-Rossari, Präsidentin,
Gerichtsschreiberin Arquint Hill.

Verfahrensbeteiligte
A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Verspätete Einsprache gegen Strafbefehl; Nichteintreten,

Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern, Beschwerdekammer in
Strafsachen, vom 23. Februar 2023 (BK 23 58).

Die Präsidentin zieht in Erwägung:

1.

Das Regionalgericht Oberland stellte am 19. Januar 2023 fest, dass die Einsprache des Beschwerdeführers gegen den Strafbefehl vom 6. November 2022 verspätet eingereicht und demnach ungültig sei. Es trat auf die Einsprache nicht ein und hielt fest, der Strafbefehl sei in Rechtskraft erwachsen. Dagegen erhob der Beschwerdeführer sinngemäss Beschwerde. Am 1. Februar 2023 forderte ihn die Verfahrensleitung des Obergerichts des Kantons Bern auf, innert fünf Tagen bekanntzugeben, ob seine Eingabe als Beschwerde zu behandeln sei. Zudem wies sie darauf hin, dass die Eingabe ungebührliche Passagen enthalte, weshalb sie - für den Fall ihrer Entgegennahme als Beschwerde - in Anwendung von Art. 110 Abs. 4 StPO innert gleicher Frist zu überarbeiten sei; allfällige weitere Eingaben seien auf Deutsch oder Französisch abzufassen. Der Beschwerdeführer reichte innert Frist eine neue Eingabe ein. Mit Beschluss vom 23. Februar 2023 stellte das Obergericht fest, auch die neue Eingabe sei teilweise ungebührlich und stelle keine Verbesserung im Sinne des Gesetzes dar, so dass sie unbeachtlich bleibe und darauf nicht eingetreten werden könne. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

2.

Die partiell in Englisch verfassten Eingaben enthalten teilweise ungebührliche Äusserungen. Eine Rückweisung zur Verbesserung (Art. 42 Abs. 6 BGG i.V.m. Art. 42 Abs. 5 BGG) erübrigt sich jedoch, weil auf die Beschwerde ohnehin nicht eingetreten werden kann.

3.

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

4.

Die Eingaben erfüllen die Begründungsanforderungen nicht. Vor Bundesgericht kann es nur darum gehen, ob die Vorinstanz die Voraussetzungen von Art. 110 Abs. 4 StPO verkennt und zu Unrecht von der Unbeachtlichkeit der Eingaben des Beschwerdeführers ausgegangen und darauf unzulässig nicht eingetreten ist. Damit setzt sich der Beschwerdeführer in seinen Eingaben nicht auseinander. Stattdessen befasst er sich im Wesentlichen, soweit nachvollziehbar, mit der materiellen Seite der Angelegenheit, die nicht Verfahrensgegenstand ist und wozu sich das Bundesgericht nicht äussern kann. Inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Beschluss gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte, ergibt sich daraus nicht. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

5.

Von einer Kostenaufgabe kann ausnahmsweise abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

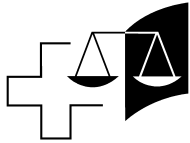
Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 26. April 2023

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Jacquemoud-Rossari

Die Gerichtsschreiberin: Arquint Hill
Bundesgericht



6B_472/2023

Urteil vom 27. April 2023

Strafrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichterin Jacquemoud-Rossari, Präsidentin,
Gerichtsschreiberin Frey Krieger.

Verfahrensbeteiligte
A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Justizvollzug und Wiedereingliederung, Rechtsdienst der Amtsleitung,
Hohlstrasse 552, 8048 Zürich,
Beschwerdegegner.

Gegenstand
Gemeinnützige Arbeit; Nichteintreten,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 3. Abteilung,
Einzelrichterin, vom 9. Februar 2023 (VB.2022.00703).

Die Präsidentin zieht in Erwägung:

1.

Mit Eingaben vom 5. April 2022 und vom 3. Mai 2022 beantragte der Beschwerdeführer bei der Behörde Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) des Kantons Zürich die Verbüssung mehrerer gegen ihn ausgefallter Bussen in der Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit. Mit Verfügung vom 16. Juni 2022 wies das JuWe beide Gesuche ab. Einen dagegen erhobenen Rekurs wies die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich mit Verfügung vom 17. Oktober 2022 ab. Eine gegen diese Verfügung vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde wies die Einzelrichterin des Verwaltungsgerichts Zürich mit Urteil vom 9. Februar 2023 ab.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit Eingabe vom 5. April 2023 (Eingang beim Bundesgericht am 11. April 2023) und mit (gleichlautender und vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich weitergeleiteter) Eingabe vom 19. April 2023 (Eingang beim Bundesgericht am 21. April 2023) an das Bundesgericht.

2.

Nach Art. 54 Abs. 1 BGG wird das Verfahren vor dem Bundesgericht in einer der Amtssprachen geführt; in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids. Rechtsschriften sind ebenfalls in einer Amtssprache abzufassen (Art. 42 Abs. 1 BGG). Diese müssen jedoch nicht mit der Sprache des vorinstanzlichen Verfahrens übereinstimmen. Der Beschwerdeführer verfasste seine Beschwerdeeingabe zulässigerweise in französischer Sprache. Das Verfahren wird jedoch in der Sprache des angefochtenen Entscheids und somit auf Deutsch durchgeführt (Art. 54 Abs. 1 BGG).

3.

3.1. Eine Beschwerde an das Bundesgericht hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür; vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (**BGE 147 IV 73** E. 4.1.2).

3.2. Mit seiner Eingabe vom 5. April 2023 beschränkte sich der Beschwerdeführer darauf, die Richtigkeit des vorinstanzlichen Urteils zu bestreiten und verlangte eine Überprüfung, respektive eine Abänderung desselben zu seinen Gunsten. Mit Schreiben vom 12. April 2023 wurde er vom Bundesgericht auf die hiervoor erwähnten Form- und Begründungserfordernisse (Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG) und die Möglichkeit zur Verbesserung seiner Eingabe bis zum Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG bis am 24. April 2023 hingewiesen. Am 21. April 2023 teilte die Vorinstanz dem Bundesgericht mit, dass der Beschwerdeführer am 19. April 2023 vorstellig geworden und eine Eingabe (Couvert mit Unterlagen) deponiert habe, die im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren 6B_472/2023 stehe. Dabei habe er erklärt, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein und den Verwaltungssekretär gebeten, auf dem Couvert die Bemerkung anzubringen, dass er gemeinnützige Arbeit verrichten wolle. Da der Beschwerdeführer vom Bundesgericht aufgefordert worden sei, seine Eingabe zu verbessern, würden die beim Verwaltungsgericht eingereichten Unterlagen an dieses weitergeleitet (Eingang beim Bundesgericht am 21. April 2023).

4.

Der Beschwerdeführer hat vor Bundesgericht nicht - auch nicht im Nachgang an das von ihm nachweislich in Empfang genommene Schreiben des Bundesgerichts vom 12. April 2023 - vorgebracht, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein.

Bei den an das Bundesgericht weitergeleiteten Unterlagen handelt es sich sodann (u.a.) um dasselbe Schreiben, das der Beschwerdeführer bereits mit seiner Eingabe vom 5. April 2023 eingereicht hat und bezüglich welchem er auf die Möglichkeit einer fristgerechten Verbesserung hingewiesen worden ist. Weder aus den beiden gleichlautenden Eingaben, noch aus den übrigen eingereichten Unterlagen und auch nicht aus der auf dem Couvert angebrachten Bemerkung ergibt sich indes, dass und inwiefern das angefochtene Urteil Recht verletzt. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen der Vorinstanz nicht ansatzweise auseinander, womit es seiner Beschwerde an einer tauglichen Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG) mangelt. Auf diese ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

5.

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, Einzelrichterin, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 27. April 2023

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Jacquemoud-Rossari

Die Gerichtsschreiberin: Frey Krieger